



Gemeinde Waidhofen a.d. Thaya-Land

Kindergartenstraße 5,
3830 Waidhofen a.d. Thaya
E-Mail: gemeinde@waidhofen-land.at, Telefon: 02842/52337
Internet: www.waidhofen-land.at



Verhandlungsschrift

über die Sitzung des **Gemeinderates**

am Montag, 05.12.2022 im Amtshaus Waidhofen/Thaya – Land.

Die Einladung erfolgte am 29.11.2022 durch Einzelladung.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende 21:00 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeister: Ing. Christian Drucker
Vizebgm: Dietmar Datler
gf. GR: Johann Hirsch
gf. GR: Franz Sauer
gf. GR: Ing. Johann Weichselbraun
gf. GR: Thomas Panagl
Gemeinderat: Stefan Mayer
Gemeinderat: Jürgen Miksche, ab Pkt. 10
Gemeinderat: Franz Fasching
Gemeinderat: Bernhard Strohmayer

Gemeinderat: Bernhard Habison
Gemeinderat: Thomas Scheidl
Gemeinderat: Herbert Scheidl, MSc.
Gemeinderat: Roman Kasses
Gemeinderat: Harald Wanko
Gemeinderat: Ing. Bernhard Praschinger
Gemeinderat: Ing. Gerhard Dangel
Gemeinderat: Thomas Apfelthaler
Gemeinderat: Franz Mödlagl

Außerdem anwesend waren:

AL Jürgen Lunzer, Ingrid Zlabinger

Entschuldigt abwesend war:

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Christian Drucker

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

Tagesordnung

1. Protokoll der letzten Sitzung vom 14.09.2022
2. Heizkostenzuschuss 2022/2023
3. Zu- und Abschreibung öffentliches Gut – KG Götzweis
4. Kaufvertrag Grundankauf KG Götzweis
5. Bauplatzverkauf KG Götzweis
6. Unterstützung Freiwillige Feuerwehren – Ankauf Atemschutzkompressor
7. Änderung Wasserabgabenordnung
8. Änderung Kanalabgabenordnung
9. Änderung Aufschließungsabgabe
10. Änderung Friedhofsgebührenordnung
11. Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe
12. Voranschlag 2023
13. Gebühren und Abgaben für 2023
14. Subventionen und Zuwendungen für 2023
15. Beschluss über Abweichungen gegenüber dem Voranschlag 2022
16. Bericht über die Gebarungsprüfung vom 04. November 2022
17. Personalangelegenheiten – nicht öffentlich
18. Mitteilungen des Bürgermeisters

Pkt. 1. Protokoll der letzten Sitzung vom 14.09.2022

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung vom 14.09.2022 werden keine Einwendungen erhoben.

Pkt. 2.: Heizkostenzuschuss 2022/2023

Vom Land NÖ wurde ein Heizkostenzuschuss 2022/2023 in Höhe von € 150,00 und eine NÖ Sonderförderung zum Heizkostenschuss in Höhe von € 150,00 beschlossen.

Von der Gemeinde sollen wieder € 100,00 an einkommensschwache Gemeindebürger ausbezahlt werden. Es sollen die selben Voraussetzungen gelten wie für das Land NÖ.

Der Gemeindevorstand stellt den **Antrag**, an einkommensschwache Gemeindebürger wieder einen Heizkostenzuschuss in Höhe von € 100,00 zu bezahlen.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** dem Antrag stattzugeben.

Pkt. 3.: Zu- und Abschreibung öffentliches Gut – KG Götzweis

In der letzten GR-Sitzung wurde der Grundankauf in Götzweis für die Schaffung von zwei neuen Bauplätzen beschlossen. Die Vermessung (GZ 4011/22 Dr. Döller Vermessung ZT GmbH) hat ergeben, dass die beiden Bauplätze eine Größe von je 883 m² haben.

Weiters soll das Trennstück 6 (34 m²) dem öffentlichen Gut entwidmet und dem Grund-

stück 1/1 zugeschrieben werden. Das Trennstück 7 (35 m²) soll dem öffentlichen Gut entwidmet und dem Grundstück 5 zugeschrieben werden. Das Trennstück 10 (2 m²) soll dem öffentlichen Gut entwidmet und dem Grundstück 6/2 zugeschrieben werden.

Die Trennstücke 11 (16 m²), 12 (13 m²) und 13 (23 m²) sollen vom Grundstück 6/2 entschädigungsfrei an das öffentliche Gut abgetreten werden.

Der Gemeindevorstand stellt den **Antrag**, den vorliegenden Teilungsplan der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH GZ 4011/22 zu genehmigen.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** dem Antrag stattzugeben.

Pkt. 4.: Kaufvertrag Grundankauf KG Götzweis

Bei der Kaufvertragserstellung für die beiden neuen Bauplätze in Götzweis wurde festgelegt, dass die Gemeinde nicht die gesamten Grundstücke 5 und 6/2 ankauft und Herrn Bittermann bzw. Herrn Kainz wieder weiterverkauft. Es soll seitens der Gemeinde nur die benötigte Fläche im Ausmaß von 1.630 m² angekauft werden.

Des weiteren wurde bei der Vermessung festgestellt, dass der Naturstand nicht mit dem Stand im Grundbuch übereingestimmt hat. Aufgrund des Naturstandes und einer Mappenberichtigung fehlen gegenüber den Grundbuchsstand 323 m². Aufgrund dieses Umstandes sollen die 1.630 m² von Herrn Bittermann um € 20,00/m² angekauft werden. Herr Willibald Kainz verkauft der Gemeinde 147 m² zum Preis von € 19,00/m² und kauft von der Gemeinde 34 m² zum Preis von € 19,00 m².

Der Gemeindevorstand stellt den **Antrag**, die Fläche von 1.630 m² zum Preis von € 20,00/m², gesamt € 32.600,00 von Herrn Rainer Bittermann und die Differenzfläche von 113 m² zum Preis von € 19,00/m², gesamt € 2.147,00 von Herrn Willibald Kainz anzukaufen.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** dem Antrag stattzugeben.

Pkt. 5.: Bauplatzverkauf KG Götzweis

Peter Göstl und Sabine Pökl, 3812 Groß Siegharts haben ein Ansuchen um Verkauf der Parz. 6/2 KG Götzweis im Ausmaß von 883 m² gestellt. Der Verkaufspreis wurde in der Gemeinderatssitzung im September 2022 mit € 23,00/m² fixiert.

Der Gemeindevorstand stellt den **Antrag**, die Parz. 6/2 KG Götzweis im Ausmaß von 883 m² zum Gesamtpreis von € 20.309,00 an Herrn Peter Göstl und Frau Sabine Pökl zu verkaufen.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** dem Antrag stattzugeben.

Pkt. 6.: Unterstützung Freiwillige Feuerwehren – Ankauf Atemschutzkompressor

Durch das Abschnittsfeuerwehrkommando Waidhofen an der Thaya wurde ein neuer Atemschutzkompressor angekauft. Nach Abzug der Landesförderung beträgt die Mitfinan-

zierung pro Feuerwehr ca. € 2.600,00. Seitens der Gemeinde sollen die sechs Feuerwehren der Gemeinde mit 50% des zu finanzierenden Beitrages unterstützt werden.

Der Gemeindevorstand stellt den **Antrag**, die Feuerwehren der Gemeinde Waidhofen an der Thaya – Land mit 50% des zu finanzierenden Beitrages zu unterstützen.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** dem Antrag stattzugeben.

Pkt. 7.: Änderung Wassergabenordnung

Ende Juni 2022 fand eine Gebarungseinschau durch das Amt der NÖ Landesregierung statt. Bei der Gebarungseinschau wurde dringend empfohlen, die Einheitssätze neu festzulegen.

Der Gemeindevorstand stellt den **Antrag**, folgende Verordnung zu beschließen.

Wasserabgabenordnung der Gemeinde Waidhofen an der Thaya - Land

§ 1

In der Gemeinde Waidhofen a.d. Thaya-Land werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 6,50 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 2.987.049,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 21.063 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4 Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5 Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 20,00 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	20,00	60,00
7	20,00	140,00

§ 6 Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,90 festgesetzt.

§ 7 Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1.1. und endet mit 31.12..
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
 1. von 1. Jänner bis 31. März
 2. von 1. April bis 30. Juni
 3. von 1. Juli bis 30. September
 4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** dem Antrag stattzugeben.

Pkt. 8.: Änderung Kanalabgabenordnung

Ende Juni 2022 fand eine Gebarungseinschau durch das Amt der NÖ Landesregierung statt. Bei der Gebarungseinschau wurde dringend empfohlen, die Einheitssätze neu festzulegen.

Der Gemeindevorstand stellt den **Antrag**, folgende Verordnung zu beschließen.

Kanalabgabenordnung

der Gemeinde Waidhofen an der Thaya - Land

§ 1

In der Gemeinde Waidhofen an der Thaya – Land werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 12,00 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 7.256.935,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 27.509 lfm zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 3,00 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 5.289.776,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 21.106 lfm zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 35 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

Schmutzwasserkanal: € 2,10

Werden von einer Liegenschaft auch Niederschlagswässer in das Kanalsystem eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** dem Antrag stattzugeben.

Pkt. 9.: Änderung Aufschließungsabgabe

Ende Juni 2022 fand eine Gebarungseinschau durch das Amt der NÖ Landesregierung statt. Bei der Gebarungseinschau wurde dringend empfohlen, die Einheitssätze neu festzulegen.

Der Gemeindevorstand stellt den **Antrag**, folgende Verordnung zu beschließen.

Verordnung

Der Einheitssatz gem. § 38 der Bauordnung für Niederösterreich LGBl. 8200 wird für das gesamte Gemeindegebiet mit € 480,00 festgelegt.

Alle bisher erlassenen Verordnungen betreffend die Einhebung von Aufschließungsbeiträgen treten mit Wirksamwerden dieser Verordnung außer Kraft.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** dem Antrag stattzugeben.

Pkt. 10.: Änderung Friedhofsgebührenordnung

Ende Juni 2022 fand eine Gebarungseinschau durch das Amt der NÖ Landesregierung statt. Bei der Gebarungseinschau wurde dringend empfohlen, die Einheitssätze neu festzulegen.

Der Gemeindevorstand stellt den **Antrag**, folgende Verordnung zu beschließen.

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ. Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof in der KG Buchbach

Der Gemeinderat beschließt auf Grund des NÖ. Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480 in der jeweils geltenden Fassung folgende Friedhofsgebührenordnung:

§1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenhalle

§ 2

Höhe der Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühren (für die Überlassung des Benützerrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengräbern bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen betragen für:

1. Erdgrabstellen zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	€ 150,00
2. Erdgrabstellen zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€ 250,00
3. Urnengräber für max. 4 Urnen	€ 400,00
4. gemauerte Grabstellen (Grüfte) bis zu 2 Leichen	€ 400,00
5. gemauerte Grabstellen (Grüfte) bis zu 4 Leichen	€ 600,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für die Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für gemauerte Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Erneuerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 650,00
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 300,00
c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen	€ 300,00
d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 1.300,00
e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen	€ 650,00
f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€ 300,00
g) Beerdigung einer Leiche in einer Erdgrabstelle mit Deckel	€ 1.000,00

- (2) Die Beerdigungsgebühren von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Abs. 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr beträgt das zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Höhe der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle

Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt für den ersten Tag € 20,00. Für jeden weiteren angefangenen Tag € 5,00.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** dem Antrag stattzugeben.

Pkt. 11.: Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe

Ende Juni 2022 fand eine Gebarungseinschau durch das Amt der NÖ Landesregierung statt. Bei der Gebarungseinschau wurde dringend empfohlen, die Einheitssätze neu festzulegen.

Der Gemeindevorstand stellt den **Antrag**, folgende Verordnung zu beschließen.

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

Der Gemeinderat der Gemeinde Waidhofen/Th.-Land beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. für **Nutzhunde** jährlich € **6,54** pro Hund
2. für Hunde mit **erhöhtem Gefährdungspotential** und **auffällige Hunde** nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich € **80,00** pro Hund
3. für alle **übrigen Hunde** jährlich € **20,00** pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe je-

weils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** dem Antrag stattzugeben.

Pkt. 12: Voranschlag 2023

Der Voranschlagsentwurf 2023 wird ausführlich erklärt und diskutiert. Das Haushaltspotential beträgt im Jahr 2023 € 491.300,00. Vom operativen Haushalt sind Zuführungen zu investiven Vorhaben in Höhe von € 526.000,00 geplant.

Der Voranschlagsentwurf lag zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auf. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Darlehensaufnahmen sind im Jahr 2023 keine vorgesehen.

Der Gemeindevorstand stellt den **Antrag**, den vorliegenden Voranschlag 2023 samt Beilagen sowie den Dienstpostenplan und den Mittelfristigen Finanzplan zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** dem Antrag stattzugeben.

Pkt. 13.: Gebühren und Abgaben für 2023

a) Gemeindesteuern:

Grundsteuer A (Land- u. Forstwirtschaft) und
Grundsteuer B (Sonst. Grundstücke) lt. Verordnung v. 14.12.2009
Kommunalabgabe lt. Bundesgesetz - 3%

Hundeabgabe: ab 2023	Nutzhunde:	€ 6,54
	Luxushunde:	€ 20,00
	Gefährliche Hunde:	€ 80,00
	je Hundemarke	€ 2,60

Gebrauchsabgabe lt. Verordnung vom 15.12.2016

Aufschließungsbeitrag - Einheitssatz: € 480,00 ab 2023

b) Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Anlagen:

Friedhofsgebühren: lt. Verordnung v. 05.12.2022

<u>Grabstellengebühr</u> bzw. Erneuerungsgebühr:	einfache Grabstelle	€ 150,00
	Doppelgrab	€ 250,00
	Urnengräber für 4 Urnen	€ 400,00

Für gemeindefremde Bürger, die Grabstellen von ehemaligen Einwohnern unserer Gemeinde pflegen, erhöht sich die Grabstellengebühren um 50 %.

Für gemeindefremde Bürger erhöhen sich die Grabstellengebühren um 100 %.

Kostenersatz für beigestellte Grabsteinplatte bei Urnengräbern: € 350,00

<u>Beerdigungsgebühr</u>	Erdgrabstelle	€ 650,00
	Urnengräber	€ 300,00

Wassergebühren: lt. Verordnung vom 05.12.2022:

€ 1,90 je m³ + 10 % Ust. ab 2023
€ 20,00 Bereitstellungsgebühr je m³ = jährl. € 60,- ab 2023
€ 6,50 je m² Einheitssatz Anschlussgebühr ab 2023

Kanalgebühren: lt. Verordnung vom 05.12.2022:

€ 12,00 je m² Einheitssatz Anschlussgebühr SW
€ 3,00 je m² Einheitssatz Anschlussgebühr RW
€ 2,10 je m² Einheitssatz Benützungsg Gebühr

c) Sonstige Abgaben:

Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren: lt. Landesgesetz 3800/1 u. 3860/2

d) Privatrechtliche Entgelte:

Bastelbeitrag Kindergarten	€ 65,00 pro Halbjahr seit 2016
Fahrtkostenbeitrag Kindergarten	€ 140,00 pro Halbjahr ab 2023
Teegeld Kindergarten	€ 7,50 pro Halbjahr ab 2023
Mittagessen Kindergarten	€ 4,00 pro Portion
Nachmittagsbetreuung Kindergarten	lt. Richtlinie Land NÖ

Richtpreis für **Brennholz:** € 35,00 bis € 45,00 je rm je nach Qualität und Bringungsmöglichkeit

Der Gemeindevorstand stellt den **Antrag**, diese Gebühren und Abgaben für das Jahr 2023 zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** dem Antrag stattzugeben.

Pkt. 14.: Subventionen und Zuwendungen für 2023

Fahrtkostenersätze: lt. Bundesgesetz, dzt. € 0,42 je km

Taggeld Funktionäre: lt. Landesgesetz, dzt. € 29,36 für 1 Tag
€ 4,68 für 1/2 Tag

Taggeld Bedienstete: € 12,00

Friedhofsverwalterentschädigung: € 200,00 jährl. ab 2021

Fahrtkostenentschädigung für Bürgermeister
für im Gemeindebereich gefahrene Dienstfahrten: € 500,00 jährl. ab 2021

Mesnerentschädigung: € 370,00 jährlich ab 2014 + pro Begräbnis € 30,00

Vorbeterentschädigung: ab 2023

Buchbach:	Ing. Bernhard Praschinger	€ 100,00
Brunn:	Danzinger Roman	€ 80,00
Wiederfeld:	Franz Fasching	€ 80,00
Edelprinz:	Koller Johann	€ 80,00
Kainraths:	unbesetzt	€ 80,00
Vestenpoppen:	Altrichter Adolf	€ 80,00
Nonndorf:	Diesner Herbert	€ 80,00
Götzweis:	Monika Drucker	€ 80,00

Kriegerdenkmalpflege:	Buchbach:	1 Kranz und Jause für Musik und FF bei Heldenehrung
	Vestenpoppen:	1 Kranz und Jause für Musik und FF bei Heldenehrung
	Waidhofen/Th.:	1 Kranz bei Heldenehrung

unentgeltliche Blumen- und Grünraumpflege: je 1 Bonbonniere und Dankschreiben

Arbeitslöhne für Aushilfsarbeiten:

Hilfsarbeiten/Traktorfahrer	€ 17,00 je Std. ab 2023
Forstarbeit	€ 20,00 je Std. ab 2023
Mitglieder Gde,-Wahlbehörde	€ 10,00 je Wahl ab 2004
Sprengelwahlbehörde	€ 20,00 je Wahl ab 2018
Stundenlohn Totengräber	€ 30,00 je Std. ab 2023
Motorsäge oder Rasenmäher	€ 6,00 je Std. ab 2023

Traktorarbeiten:	2 Klassen:	bis 80 PS	€ 22,00 ab 2023
(ohne Mann)		über 80 PS (wenn notw.)	€ 30,00 ab 2023

für Geräte (Kipper, Frontlader, etc.) -	€ 10,00
für Winterdienst (Schneeschild/Streuwagen)	€ 12,00
für Seilwinde f. Holzbergung.....	€ 9,00
Rückewagen	€ 22,00

Sparbuchaktion für Neugeborene: € 180,00 plus 3 Rollen Restmüllsäcke – ab 2023
plus Wickelrucksack zum Preis von je € 55,00 ab 2023

Blumenschmuckaktion: begrenzt mit max. € 60,00 pro Haus ab 2023

Subventionen:

Wohnbauförderung, Biomasse-

Solar- u. Photovoltaikförderung: lt. Richtlinien v. 12.03.2020

Wohnbauförderung bei Fälligkeit einer Aufschließungsabgabe € 6.500,00 bzw. max. die zu leistende Ergänzungsabgabe lt. Beschluss der Wohnbauförderungsrichtlinie vom 17.10.2019

<u>Feuerwehren:</u>	lt. Richtlinien v. 12.03.2020:
Jahrespauschale je FF	€ 1.900,00
RLF Nonndorf	€ 2.000,00

Besamungsbeitrag für Kühe: € 11,00 für jede Besamung, lt. LGBl. 6300
(Bei Herde 1 Besamung pro Kuh und Jahr)

Nachmittagsbetreuung f. Kinder: € 36,50 mtl. max. 50 % der tatsächlichen Kosten
Auswärtigenbeitrag für Betreuung für Kinder unter 2,5 Jahre € 110,00 pro Monat pro Kind

Auf Ansuchen:

Trachtenkapelle Buchbach:	€ 1.300,00	jährl. ab 2023
Landjugend:	€ 1 80,00	jährl. ab 2023
Caritas St. Pölten:	€ 70,00	jährl. ab 2023
Hospizverein	€ 180,00	jährlich ab 2023
Handball- u. Fußballverein:	€ 60,00	pro Jugendmitglied und Jahr ab 2023
Sportförderung:	20 % des Jahresmitgliedsbeitrages,	max. € 40,00 ab 2023

Der Gemeindevorstand stellt den **Antrag**, diese Subventionen und Zuwendungen für 2023 zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** dem Antrag stattzugeben.

Pkt. 15.: Beschluss über Abweichungen gegenüber dem Voranschlag 2022

Folgende Konten weisen gegenüber dem Voranschlag 2022 Überziehungen von mehr als € 3.000 und mehr als 30 % auf und es wird auf Antrag des Bürgermeisters dem Gemeinderat vorgeschlagen, diese nachträglich zu genehmigen:

1/522-778: Reinhaltung der Luft, Zuschuss alternative Energieversorgung:

VA: € 23.000,00, dzt: € 53.186,82 = Mehrausgaben von € 30.186,82

Begründung: Im heurigen Jahr wurden viele Ansuchen um Förderung bei der Gemeinde eingereicht.

Diese Mehrausgaben sollen durch Mehreinnahmen auf dem Konto 2/925+8594 Ertragsanteile in Höhe von € 38.692,77 bedeckt werden.

5/851-0040: Abwasserbeseitigung, Erweiterungen:

VA: € 0,00, dzt: € 49.563,08 = Mehrausgaben von € 49.563,08

Begründung: Bei der Voranschlagserstellung 2022 war die Erweiterung im Betriebsgebiet Götzweis noch nicht vorhersehbar.

5/164-0820: Freiwillige Feuerwehren, Beteiligung Ankauf MTF:

VA: € 0,00, dzt: € 7.581,34 = Mehrausgaben von € 7.581,34

Begründung: Die Auszahlung war im Voranschlag 2021 vorgesehen, erfolgte jedoch erst im Jahr 2022.

Die Bedeckung dieser Mehrausgaben soll am Jahresende durch Zuführungen in Höhe des Fehlbetrages aus dem operativen Haushalt erfolgen.

Der Gemeindevorstand stellt den **Antrag**, diese Mehrausgaben nachträglich zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** dem Antrag stattzugeben.

Pkt. 16.: Bericht über die Gebarungseinschau vom 04. November 2022

Der Bericht der angesagten Gebarungsprüfung vom 04. November 2022 wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses GR Bernhard Habison zur Kenntnis gebracht.

Pkt. 17.: Personalangelegenheiten – nicht öffentlich

siehe Protokollbuch für nicht öffentliche Sitzungen

Pkt. 18.: Mitteilungen des Bürgermeisters

Aufnahme Martina Habison im Kindergarten:

Frau Martina Habison, Wohlfahrts 72 wurde mit 07. Oktober 2022 befristet für die Dauer von 6 Monaten im Kindergarten als Ersatzbetreuerin bzw. Reinigungskraft aufgenommen. Die Aufnahme war wegen Kur- bzw. Rehaaufenthalt und vermehrten Krankenstand notwendig. In der Sitzung im März 2023 soll über eine weitere Beschäftigung von Frau Habison entschieden werden.

Viertes Gemeindepaket:

Das vierte Gemeindepaket wurde im Nationalrat beschlossen. Für unsere Gemeinde bedeutet das eine mögliche Fördersumme von bis zu € 133.740,00. Die Hälfte ist für kommunale Investitionen, die andere Hälfte für Investitionen in Energieeffizienz, geplant.

Rattenbekämpfung neu:

Die Rattenbekämpfung im Bezirk wird neu organisiert. Im Brunn und Vestenpoppen werden jährlich je drei Köderboxen aufgestellt. In den übrigen Ortschaften erfolgt die Aufstellung im drei-Jahres-Rhythmus. Im Jahr 2023 sind dies Buchbach, Edelprinz, Götzweis. Sollte es in einer anderen Ortschaft Bedarf bestehen, ist dies der Gemeinde mitzuteilen.

Verkehrsmaßnahmen:

Die BH Waidhofen an der Thaya hat mitgeteilt, dass entlang der L 8128 in der KG Buchbach beim Güterweg entlang der Grenze zur KG Griesbach und in der KG Griesbach entlang der Gemeindegrenze jeweils linksseitig ein „Vorrang geben“ Verkehrszeichen aufgestellt werden muss. Des Weiteren wurde mitgeteilt, dass einige Verkehrszeichen ausgeblendet sind und ausgetauscht werden müssen.

Aufbahrungshalle:

Seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist die Errichtung einer neuen Aufbahrungshalle im Süden des Friedhofes geplant. Die Gemeinde Waidhofen an der Thaya – Land ist ca. mit 20% Miteigentümer des Friedhofes. Bgm. Josef Ramharter stellte das Projekt vor. Eine Mitfinanzierung der Gemeinde Waidhofen an der Thaya – Land soll nach Vorlage der exakten Kosten im Gemeinderat entschieden werden.

Geh- und Radweg Wohlfahrts:

Seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist im Jahr 2024 geplant, den bestehenden Geh- und Radweg von Wohlfahrts nach Waidhofen an der Thaya bis zum Gehsteig bei der Appelstraße zu verlängern. Die Gemeinde Waidhofen an der Thaya – Land soll die Brücke über den Bach zu errichten und die Hälfte der Kosten nach Abzug der Förderungen der Stadtgemeinde vorschreiben.

Der Bürgermeister

Ing. Christian Drucker